

Datum	Inhalt	Seite
14.07.2015	Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (AendSPO-MSc-Inf-2015) im Fachbereich Informatik und Medien vom 14.07.2015	3396
14.07.2015	Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (SPO-MSc-Inf-2013) im Fachbereich Informatik und Medien vom 14.07.2015	3404

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (AendSPO-MSc-Inf-2015) im Fachbereich Informatik und Medien vom 14.07.2015

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen (RO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg¹, ab 1. März 2016 Technische Hochschule Brandenburg benannt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 14.07.2015 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (AendSPO-MSc-Inf-2015):²

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
- Artikel 2. Neufassung
- Artikel 3. In-Kraft-Treten

¹ Im folgenden Text wird die Fachhochschule Brandenburg mit „Hochschule“ bezeichnet.

² Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 24.11.2015 genehmigt.

Artikel 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (SPO-MSc-Inf-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien vom 26.08.2013 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 2639) wird wie folgend geändert:

1. Der Hinweis auf die Genderbezeichnung „In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet“ und „Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen“ wird gestrichen.
2. In § 1 werden in den Absätzen 1 und 2 die Wörter „Fachhochschule Brandenburg“ gestrichen.
3. In §3 werden die Wörter „Fachhochschule Brandenburg“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „staatenlose“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt sowie in Satz 2 das Wort „geltenden“ durch „geltende“ ersetzt.
5. In der Überschrift von § 7 werden die Worte „Entscheidung über Profilrichtung“ gestrichen.
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Formen der Lehrveranstaltungen sind:
 1. Vorlesungen (V)
 2. Übungen (Ü)
 3. Seminare (S)
 4. betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
 5. Projektlabore, Laborpraktika (L).
 - (2) In den **Vorlesungen** tragen die Lehrenden den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.
 - (3) **Übungen** dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; die Lehrenden leiten die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.
 - (4) In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Leitung von Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.
 - (5) Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.
 - (6) In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung von Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.
 - (7) Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Eine betreuende Hochschullehrerin oder ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät.
 1. Mit der Arbeit an Projekten sollen
 - a. der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,

- b. die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
 - c. die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
 - d. die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.
2. Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:
- a. eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
 - b. ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
 - c. eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.“
7. Der frühere § 8 Absatz 2 wird gestrichen und als Absatz 8 wie folgt neu gefasst:
„Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird von der Dekanin oder dem Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkolleginnen und Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.“
8. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Master-Prüfung“ durch „Masterprüfung“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Studierenden oder“ eingefügt und nach dem Wort „Befürwortung“ das Wort „des“ durch „der“ ersetzt.
10. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter einer Masterarbeit soll eine Professorin oder ein Professor der Hochschule sein.“
11. In § 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „hat sich“ die Worte „die Studierende oder“ eingefügt und hinter dem Wort „Pflichtberatung“ das Wort „beim“ durch „bei der“ ersetzt. Weiterhin wird nach den Wörtern „Pflichtberatung bei der“ die Worte „zuständigen Studienfachberaterin oder bei dem“ eingefügt.
12. In § 14 wird die Paragraphenbezeichnung von „Bachelor-Prüfung“ durch „Masterprüfung“ ersetzt.
13. In § 15 Absatz 1 Satz 6 wird nach den Wörtern „Die Masterarbeit soll zeigen, dass“ die Worte „die Kandidatin bzw.“ eingefügt.
14. In § 15 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Masterarbeit sind von“ die Worte „der Betreuerin bzw.“ eingefügt.
15. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absprache mit“ die Worte „der Betreuerin oder“ eingefügt.
16. In § 15 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Master-Arbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt
17. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.“
18. In § 17 Absatz 2 wird die Abkürzung „FH“ durch „Fachhochschule“ ersetzt.

19. Die Anlagen werden ergänzt durch den „Regelstudienplan Vollzeit bei Beginn im Sommersemester“ und den „Regelstudienplan Teilzeit bei Beginn im Sommersemester“.
20. In den Anlagen werden die Kataloge „M-INF-W (Wahlpflicht)“ und „M-INF-V (Vertiefung)“ aufgehoben und durch die anliegenden Kataloge „M-INF-W (Wahlpflicht)“ und „M-INF-V (Vertiefung)“ ersetzt.

Artikel 2. Neufassung

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Studien- und Prüfungsordnung in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen neu bekannt zu machen.

Artikel 3. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 15.02.2016

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester) |
| Anlage 2 | Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester) |
| Anlage 3 | Katalog M-INF-V-W (Wahlpflicht) |
| Anlage 4 | Katalog M-INF-V (Vertiefung) |

Anlage 1 Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im											
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S
Theorie der Informatik	Künstliche Intelligenz	2	1	1									
	Mathematik				2	1	1						
	Informatiktheorie				2	1	1						
Praktische Informatik	Datenbanken und Informationssysteme	2	1	1									
	Softwarearchitektur und Qualitätssicherung				2	1	1						
	Digitale Medien							2	1	1			
Wahlpflicht (aus Katalog M-INF-W)	Wahlpflichtmodul I	2	1	1									
	Wahlpflichtmodul II							2	1	1			
	Wahlpflichtmodul III							2	1	1			
Vertiefung (aus Katalog M-INF-W)	Vertiefungsmodul I	2	1	1									
	Vertiefungsmodul II				2	1	1						
	Vertiefungsmodul III				2	1	1						
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1									
	Projekt II								3	1			
	Projekt III								3	1			
	Masterseminar												2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)												
		8	7	5	10	5	5	6	9	5			2

Anlage 2 Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)

Prüfungsgebiet		SWS im																	
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S												
Theorie der Informatik	Künstliche Intelligenz	2	1	1															
	Mathematik				2	1	1												
	Informatiktheorie										2	1	1						
Praktische Informatik	Datenbanken und Informationssysteme	2	1	1															
	Softwarearchitektur und Qualitätssicherung				2	1	1												
	Digitale Medien										2	1	1						
Wahlpflicht (aus Katalog M-INF-W)	Wahlpflichtmodul I							2	1	1									
	Wahlpflichtmodul II													2	1	1			
	Wahlpflichtmodul III													2	1	1			
Vertiefung (aus Katalog M-INF-W)	Vertiefungsmodul I				2	1	1												
	Vertiefungsmodul II							2	1	1									
	Vertiefungsmodul III										2	1	1						
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1															
	Projekt II							3	1										
	Projekt III													3	1				
	Masterseminar																		2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)																		
		4	5	3	6	3	3	4	5	3	6	3	3	4	5	3			2

Anlage 3 Katalog M-INF-V-W (Wahlpflicht)

(Wahlpflichtmodule dürfen nicht mit Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung übereinstimmen.)

	aus Vertiefung			
Modul (deutsch / englisch)		V	S	Ü
Telemedizinische Dienste / Tele-medical Services	TM	2	1	1
Biosignalanalyse / Biosignal Analysis	TM	2	1	1
Biologische Systeme / Biological Systems	TM	2	1	1
Prozessmodellierung / Process Modelling	KD	2	1	1
Sicherheits- und Qualitätsmanagement / Security and Quality Management	KD	2	1	1
Soft- und Hardware-Auswahl / Selection of Software and Hardware	KD	2	1	1
Systemintegration / Systems Integration	NMC	2	1	1
Mobile Informationssysteme / Mobile Information Systems	NMC	2	1	1
Modellgetriebene Software-Entwicklung / Model-Driven Software Engineering	NMC	2	1	1
IT- und Medienforensik / IT and Media Forensic	SF	2	1	1
Mediensicherheit / Media Security	SF	2	1	1
Kryptographie und Netzwerksicherheit / Cryptography and Network Security	SF	2	1	1
Algorithmen der Bioinformatik / Algorithms in Bioinformatics		2	1	1
Applied Mobile Programming / Applied Mobile Programming		2	1	1
Data Mining / Data Mining		2	1	1
Datenschutz/Datensicherheit / Data Protection / Data Security		2	1	1
Design Thinking / Design Thinking		2	1	1
Mathematisch-algorithmische Verfahren der Computergrafik / Algorithmic and Mathematical Operations in Computer Graphics		2	1	1
Medienkonzepte/-theorie II / Media Concepts and Theory II		2	1	1
Medienkonzepte/-theorie III / Media Concepts and Theory III		2	1	1
Medienkonzepte/-theorie IV / Media Concepts and Theory IV		2	1	1
Quantencomputer / Quantum Computing		2	1	1
Security Management / Security Management		2	1	1
Trends bei verteilten, zuverlässigen und skalierbaren Systemen / Trends in Distributed, Reliable and Scalable Computing		2	1	1

Anlage 4 Katalog M-INF-V (Vertiefung)

(Es wird eine Vertiefungsrichtung gewählt, die aus drei Pflichtmodulen besteht.)

Vertiefung	Modul	V	S	Ü
Studienrichtung Medizininformatik / Special Fields of Study in Medical Computer Science				
Telemedizin (TM) / Telemedicine	Telemedizinische Dienste	2	1	1
	Biosignalanalyse	2	1	1
	Biologische Systeme	2	1	1
Klinisch-wissenschaftliches Datenmanagement (KD) / Clinical and Scientific Data Management	Prozessmodellierung	2	1	1
	Sicherheits- und Qualitätsmanagement	2	1	1
	Soft- und Hardware-Auswahl	2	1	1
Studienrichtung Angewandte Informatik / Special Fields of Study in Applied Computer Science				
Network and Mobile Computing (NMC) / Network and Mobile Computing	Systemintegration	2	1	1
	Mobile Informationssysteme	2	1	1
	Modellgetriebene Software-Entwicklung	2	1	1
Security and Forensics (SF) / Security and Forensics	IT- und Medienforensik	2	1	1
	Mediensicherheit	2	1	1
	Kryptographie und Netzwerksicherheit	2	1	1

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (SPO-MSc-Inf-2013) im Fachbereich Informatik und Medien vom 14.07.2015

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 14.07.2015 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 7 Art der Module
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studiengangsprofil
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Fristen
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Pflichtberatung
- § 14 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit mit Kolloquium
- § 16 Noten der Masterprüfung
- § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten
- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Regelstudienplan Vollzeit
- Anlage 3 Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)
- Anlage 4 Regelstudienplan (Teilzeit)
- Anlage 5 Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)
- Anlage 6 Wahlpflichtkataloge Katalog M-INF-W (Wahlpflicht)
- Anlage 7 Katalog M-INF-V (Vertiefung)
- Anlage 8 Englische Modulbezeichnungen (ohne Wahlpflichtkataloge)

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 24.11.2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem konsekutiven Masterstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Medien.
- (2) Der Masterstudiengang Informatik ist konsekutiv für die Bachelor-Studiengänge Informatik, Applied Computer Science und Medizininformatik im Fachbereich Informatik und Medien.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er als Vollzeitstudium oder berufsbegleitend (Teilzeitstudium) absolviert werden kann. Für ein Teilzeitstudium ist das Vorliegen von persönlichen Gründen erforderlich.
- (3) Die Lehrsprache ist deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Informatik oder eines mit Informatik vergleichbaren Studiengangs. Als vergleichbar werden Studiengänge anerkannt, die Informatikmodule im Umfang von mindestens 60 Prozent der ECTS-Punkte enthalten. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltende Nachweise.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in die Studienrichtungen „Angewandte Informatik“ und „Medizininformatik“. Studienrichtungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar.
Die Studienrichtung „Angewandte Informatik“ gliedert sich in die Vertiefungsrichtungen „Network and Mobile Computing (NMC)“ und „Security and Forensics (SF)“.
Die Studienrichtung „Medizininformatik“ gliedert sich in die Vertiefungsrichtungen „Telemedizin (TM)“ und „Klinisch-wissenschaftliches Datenmanagement (KD)“.
Vertiefungsrichtungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Masterarbeit.
- (2) Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Regelstudienpläne (Vollzeit / Teilzeit) befinden sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7 Art der Module

- (1) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
 - a. **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 - b. **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- (3) Module werden mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungs- oder einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.
- (4) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen.
- (5) Mit Wahl einer Vertiefungsrichtung werden die zugeordneten Module Pflichtmodule.
- (6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
 1. Vorlesungen (V)
 2. Übungen (Ü)
 3. Seminare (S)
 4. betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
 5. Projektlabore, Laborpraktika (L).
- (2) In den **Vorlesungen** tragen die Lehrenden den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.
- (3) **Übungen** dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; die Lehrenden leiten die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

- (4) In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Leitung von Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.
- (5) Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.
- (6) In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung von Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.
- (7) Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Eine betreuende Hochschullehrerin oder ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät.
 1. Mit der Arbeit an Projekten sollen
 - a. der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
 - b. die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
 - c. die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
 - d. die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.
 2. Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:
 - a. eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
 - b. ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
 - c. eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.
- (8) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird von der Dekanin oder dem Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkolleginnen und Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 9 Studiengangprofil

Der Studiengang ist „anwendungsorientiert“.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, Studienleistungen und der Masterarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden (und Befürwortung der prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.

§ 11 Fristen

Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Pflichtmodul.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter einer Masterarbeit soll eine Professorin oder ein Professor der Hochschule sein.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, des Kolloquiums und des Master-Seminars, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

§ 13 Pflichtberatung

Sind zu Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters Prüfungen angetreten worden, aber im Vollzeitstudium mehr als zwei bzw. im Teilzeitstudium mehr als eine der Prüfungs- oder Studienleistungen des 1. Fachsemesters offen, hat sich die Studierende oder der Studierende innerhalb des 2. Fachsemesters einer Pflichtberatung bei der zuständigen Studienfachberaterin oder bei dem zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL) und die Studienleistungen (SL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Mindestens eine Prüfungsleistung in der Vertiefungsrichtung ist als mündliche Prüfung vorzusehen. Diese mündliche Prüfung muss es zusätzlich geben zu Diskussionen in Seminaren, Kolloquien und ähnlichen Prüfungsformen.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 15 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Masterarbeit findet ein Masterseminar statt (3 CP), welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens 3 Monate gewährt werden.
Die Masterarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Informatik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Masterarbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Masterarbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 16 in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

§ 16 Noten der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (Gewichte siehe Anlage Prüfungstafel) und der Note der Masterarbeit (Absatz 2). Dabei werden der errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0,3 gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

Summe (Modulnote x Modul-Credit Points) / Summe (alle Credit Points).

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 29.08.2011 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 2141) und die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 13.07.2006 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 1354), zuletzt geändert am 17.09.2010 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 1980) treten mit Wirkung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 15.02.2016

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Regelstudienplan Vollzeit

Anlage 3 Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)

Anlage 4 Regelstudienplan (Teilzeit)

Anlage 5 Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)

Anlage 6 Wahlpflichtkataloge Katalog M-INF-W (Wahlpflicht)

Anlage 7 Katalog M-INF-V (Vertiefung)

Anlage 8 Englische Modulbezeichnungen (ohne Wahlpflichtkataloge)

Anlage 1 Prüfungsplan

Gesamt- umfang in SWS	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsgebiet Module	SWS in Semester ¹				PL		Gewicht der Modul- note in %
			1.	2.	3.	4.	be- notet	un- ben.	
12		Theorie der Informatik							
	6	Mathematik	4				X	7	
	6	Künstliche Intelligenz		4			X	7	
	6	Informatiktheorie			4		X	7	
12		Praktische Informatik							
	6	Softwarearchitektur und Qualitätssicherung	4				X	7	
	6	Datenbanken und Informationssysteme		4			X	7	
	6	Digitale Medien			4		X	6	
12		Wahlpflicht (aus Katalog M-INF-W)							
	6	Wahlpflichtmodul I	4				X	5	
	6	Wahlpflichtmodul II		4			X	5	
	6	Wahlpflichtmodul III			4		X	5	
12		Vertiefung (aus Katalog M-INF-V)							
	6	Vertiefungsmodul I	4				X	8	
	6	Vertiefungsmodul II		4			X	8	
	6	Vertiefungsmodul III			4		X	8	
12		Forschungs-/Projektstudium							
	6	Projekt I	4				X	6	
	6	Projekt II		4			X	6	
	6	Projekt III			4		X	8	
60								100	
	3	Masterseminar				2		X	
	27	Masterarbeit (mit Kolloquium)				X	X		
Insgesamt:	120								

¹ Angabe nach dem Vollzeit-Regelstudienplan. Für den Teilzeit-Regelstudienplan gelten die entsprechenden SWS-Angaben.

Anlage 2 Regelstudienplan Vollzeit

Regelstudienplan (Vollzeit)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S			
Theorie der Informatik	Mathematik	2	1	1												
	Künstliche Intelligenz				2	1	1									
	Informatiktheorie							2	1	1						
Praktische Informatik	Softwarearchitektur und Qualitätssicherung	2	1	1												
	Datenbanken und Informationssysteme				2	1	1									
	Digitale Medien							2	1	1						
Wahlpflicht (aus Katalog M-INF-W)	Wahlpflichtmodul I	2	1	1												
	Wahlpflichtmodul II				2	1	1									
	Wahlpflichtmodul III							2	1	1						
Vertiefung (aus Katalog M-INF-W)	Vertiefungsmodul I	2	1	1												
	Vertiefungsmodul II				2	1	1									
	Vertiefungsmodul III							2	1	1						
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1												
	Projekt II					3	1									
	Projekt III								3	1						
	Masterseminar														2	
	Masterarbeit (mit Kolloquium)															
		8	7	5	8	7	5	8	7	5					2	

Anlage 3 Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)

Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im											
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S
Theorie der Informatik	Künstliche Intelligenz	2	1	1									
	Mathematik				2	1	1						
	Informatiktheorie				2	1	1						
Praktische Informatik	Datenbanken und Informationssysteme	2	1	1									
	Softwarearchitektur und Qualitätssicherung				2	1	1						
	Digitale Medien							2	1	1			
Wahlpflicht (aus Katalog M-INF-W)	Wahlpflichtmodul I	2	1	1									
	Wahlpflichtmodul II							2	1	1			
	Wahlpflichtmodul III							2	1	1			
Vertiefung (aus Katalog M-INF-W)	Vertiefungsmodul I	2	1	1									
	Vertiefungsmodul II				2	1	1						
	Vertiefungsmodul III				2	1	1						
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1									
	Projekt II								3	1			
	Projekt III								3	1			
	Masterseminar												2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)												
		8	7	5	10	5	5	6	9	5			2

Anlage 4 Regelstudienplan (Teilzeit)

Regelstudienplan (Teilzeit)

Prüfungsgebiet		SWS im			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S																
Theorie der Informatik	Mathematik	2	1	1																			
	Künstliche Intelligenz				2	1	1																
	Informatiktheorie							2	1	1													
Praktische Informatik	Softwarearchitektur und Qualitätssicherung	2	1	1																			
	Datenbanken und Informationssysteme				2	1	1																
	Digitale Medien													2	1	1							
Wahlpflicht (aus Katalog M-INF-W)	Wahlpflichtmodul I	2	1	1																			
	Wahlpflichtmodul II				2	1	1																
	Wahlpflichtmodul III									2	1	1											
Vertiefung (aus Katalog M-INF-W)	Vertiefungsmodul I							2	1	1													
	Vertiefungsmodul II										2	1	1										
	Vertiefungsmodul III													2	1	1							
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I									3	1												
	Projekt II											3	1										
	Projekt III														3	1							
	Masterseminar																						2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)																						
		6	3	3	6	3	3	4	5	3				2									

Anlage 5 Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)

Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)

Prüfungsgebiet		SWS im																	
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S												
Theorie der Informatik	Künstliche Intelligenz	2	1	1															
	Mathematik				2	1	1												
	Informatiktheorie										2	1	1						
Praktische Informatik	Datenbanken und Informationssysteme	2	1	1															
	Softwarearchitektur und Qualitätssicherung				2	1	1												
	Digitale Medien										2	1	1						
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul I							2	1	1									
(aus Katalog M-INF-W)	Wahlpflichtmodul II													2	1	1			
	Wahlpflichtmodul III													2	1	1			
Vertiefung	Vertiefungsmodul I				2	1	1												
(aus Katalog M-INF-W)	Vertiefungsmodul II							2	1	1									
	Vertiefungsmodul III										2	1	1						
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1															
	Projekt II							3	1										
	Projekt III													3	1				
	Masterseminar																		2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)																		
		4	5	3	6	3	3	4	5	3	6	3	3	4	5	3			2

Anlage 6 Wahlpflichtkataloge Katalog M-INF-W (Wahlpflicht)

(Wahlpflichtmodule dürfen nicht mit Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung übereinstimmen.)

	aus Vertiefung			
Modul (deutsch / englisch)		V	S	Ü
Telemedizinische Dienste / Tele-medical Services	TM	2	1	1
Biosignalanalyse / Biosignal Analysis	TM	2	1	1
Biologische Systeme / Biological Systems	TM	2	1	1
Prozessmodellierung / Process Modelling	KD	2	1	1
Sicherheits- und Qualitätsmanagement / Security and Quality Management	KD	2	1	1
Soft- und Hardware-Auswahl / Selection of Software and Hardware	KD	2	1	1
Systemintegration / Systems Integration	NMC	2	1	1
Mobile Informationssysteme / Mobile Information Systems	NMC	2	1	1
Modellgetriebene Software-Entwicklung / Model-Driven Software Engineering	NMC	2	1	1
IT- und Medienforensik / IT and Media Forensic	SF	2	1	1
Mediensicherheit / Media Security	SF	2	1	1
Kryptographie und Netzwerksicherheit / Cryptography and Network Security	SF	2	1	1
Algorithmen der Bioinformatik / Algorithms in Bioinformatics		2	1	1
Applied Mobile Programming / Applied Mobile Programming		2	1	1
Data Mining / Data Mining		2	1	1
Datenschutz/Datensicherheit / Data Protection / Data Security		2	1	1
Design Thinking / Design Thinking		2	1	1
Mathematisch-algorithmische Verfahren der Computergrafik / Algorithmic and Mathematical Operations in Computer Graphics		2	1	1
Medienkonzepte/-theorie II / Media Concepts and Theory II		2	1	1
Medienkonzepte/-theorie III / Media Concepts and Theory III		2	1	1
Medienkonzepte/-theorie IV / Media Concepts and Theory IV		2	1	1
Quantencomputer / Quantum Computing		2	1	1
Security Management / Security Management		2	1	1
Trends bei verteilten, zuverlässigen und skalierbaren Systemen / Trends in Distributed, Reliable and Scalable Computing		2	1	1

Anlage 7 Katalog M-INF-V (Vertiefung)

(Es wird eine Vertiefungsrichtung gewählt, die aus drei Pflichtmodulen besteht.)

Vertiefung	Modul	V	S	Ü
Studienrichtung Medizininformatik / Special Fields of Study in Medical Computer Science				
Telemedizin (TM) / Telemedicine	Telemedizinische Dienste	2	1	1
	Biosignalanalyse	2	1	1
	Biologische Systeme	2	1	1
Klinisch-wissenschaftliches Datenmanagement (KD) / Clinical and Scientific Data Management	Prozessmodellierung	2	1	1
	Sicherheits- und Qualitätsmanagement	2	1	1
	Soft- und Hardware-Auswahl	2	1	1
Studienrichtung Angewandte Informatik / Special Fields of Study in Applied Computer Science				
Network and Mobile Computing (NMC) / Network and Mobile Computing	Systemintegration	2	1	1
	Mobile Informationssysteme	2	1	1
	Modellgetriebene Software-Entwicklung	2	1	1
Security and Forensics (SF) / Security and Forensics	IT- und Medienforensik	2	1	1
	Mediensicherheit	2	1	1
	Kryptographie und Netzwerksicherheit	2	1	1

Anlage 8 Englische Modulbezeichnungen (ohne Wahlpflichtkataloge)

deutsch	englisch
Theorie der Informatik	Foundations of Computer Science
Mathematik	Mathematics
Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence
Informatiktheorie	Theoretical Computer Science
Praktische Informatik	Practical Computer Science
Softwarearchitektur und Qualitätssicherung	Software Architecture and Quality Assurance
Datenbanken und Informationssysteme	Databases and Information Systems
Digitale Medien	Digital Media
Wahlpflicht (aus Katalog M-INF-W)	Elective Studies (from M-INF-W)
Wahlpflichtmodul I	Core elective module I
Wahlpflichtmodul II	Core elective module II
Wahlpflichtmodul III	Core elective module III
Vertiefung (aus Katalog M-INF-V)	Specialization (from M-INF-V)
Vertiefungsmodul I	Advanced elective module I
Vertiefungsmodul II	Advanced elective module II
Vertiefungsmodul III	Advanced elective module III
Forschungs-/Projektstudium	Research/Project Studies
Projekt I	Project I
Projekt II	Project II
Projekt III	Project III
Masterseminar	Master Seminar
Masterarbeit (mit Kolloquium)	Master Thesis and Colloquium